

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0462/12	Datum 05.11.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.12.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.02.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.02.2013	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	28.02.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 134-6 "Südlich Wasserkunststraße"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 134-6 „Südlich Wasserkunststraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Handwerkskammer Magdeburg, Schreiben vom 11.05.11:

a) Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan Nr. 134-6 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings muss es bestehenden Handwerksbetrieben (Bestandsschutz) sowie sich neu ansiedelnden bzw. neu gründenden Handwerksbetrieben gestattet sein, in Bezug bzw. im Rahmen ihres Handwerks, auch neu, als Einzelhändler mit zentrenrelevantem Sortiment tätig sein zu können.

Wir verweisen außerdem darauf, dass die Belange und der Bestandsschutz ansässiger und angrenzend ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer

Geschäftstätigkeit nicht eingeschränkt und nicht beeinträchtigt werden.

b) Abwägung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in den Bestandsschutz von Handwerksbetrieben vorgenommen. Der Bebauungsplan modifiziert lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 9 Abs. 2a BauGB mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Handwerksbetriebe sind von den Festsetzungen des B-Planes dann betroffen, wenn dem jeweiligen Betrieb eine Verkaufsstätte als eigenständiger Nebenbetrieb hinzutritt, in der Waren des zentrenrelevanten Sortiments, auch an private Endverbraucher, veräußert werden. Diesem Belang wird mit der Aufnahme der sog. „Handwerkerregelung“ als Festsetzung einer Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten entsprochen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2. Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 05.05.11:

a) Stellungnahme:

Im vorliegenden B-Plan sind hinsichtlich einzutragender Kulturdenkmale nachstehend aufgeführte Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Entsprechende Änderungshinweise sind auf dem Plan einzutragen. Bei den aufzunehmenden Kulturdenkmälern gem. § 2 Abs. 2 Nr.1 DenkmSchG LSA handelt es sich um: Mittagstraße 23, Mittagstraße 32a, Nachtweide 99, Wasserkunststraße Nrn. 10, 21, 22, 99. Sämtliche Veränderungen an einem Kulturdenkmal unterliegen gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA denkmalrechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Für Erdarbeiten besteht grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldefrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Funde oder Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen; eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu ermöglichen. Für alle im Zusammenhang mit dem Auffinden eines Kulturdenkmals notwendigen Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Dokumentation haben nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA die Eigentümer oder Veranlasser aufzukommen.

b) Abwägung:

Für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ist dieser Belang nicht relevant, da hier lediglich Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB getroffen werden. Demnach erfolgen keine Kennzeichnung von Kulturdenkmälern in der Planzeichnung und kein Hinweis im Planteil B zu den Belangen der Archäologie. Änderungen und Ergänzungen an den Kulturdenkmälern und Hinweise zur Archäologie sind in künftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift	Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	--------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	26.04.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat beschloss am 28.06.2010 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes (Beschluss Nr. 491-21(V)10, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 in 2010). Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat am 31.03.11 beschlossen (Beschluss Nr. 811-31(V)11, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 in 2011).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung vom 26.04.11 bis zum 26.05.11. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 15.04. bis 20.05.11. Aus diesem Beteiligungsverfahren gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein.

Im Ergebnis der Abwägung und aufgrund der Fortschreibung des „Magdeburger Märktekonzeptes“ wurden Veränderungen am Planinhalt vorgenommen, ein zweiter Entwurf wurde zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens erarbeitet.

Mit dem Beschluss zur Zwischenabwägung und zum zweiten Entwurf zum B-Plan soll die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-6 „Südlich Wasserkunststraße“ weiter geführt werden.

Anlagen:

DS0462/12 Anlage 1 Abwägungskatalog